

## Anlage 1 zu § 1 Abs. 3

### Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

| Kostenstelle   | Schmutzwasser   | Niederschlagswasser |
|--|---|---------------------|
| 1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung     | 100 v.H.  | 0 v.H.              |
| 2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage              | 50 v.H.   | 50 v.H.             |
| 3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke                          | 0 v.H.  | 100 v.H.            |
| 4. Verbindungssammler (doppelter Trockenwetterabfluss zzgl. Fremdwasser) | 50 v.H.   | 50 v.H.             |
| 5. andere Leitungen (Flächenkanalisation)                                | 40 v.H.   | 60 v.H.             |
| 6. Pumpanlagen   | je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend |                     |
| 7. Hausanschlüsse  | 55 v.H.   | 45 v.H.             |

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten, Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v. H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

Soweit Abweichungen in Einzelfällen die Erheblichkeitsgrenze überschreiten, kann die Aufteilung nach Wassermengen angezeigt sein.

## Anhang 2 zu § 16 – Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlags (SVZ)

Der Starkverschmutzerzuschlag (Mehrkosten gemäß § 16 errechnet sich pro Kubikmeter ( $m^3$ ) wie folgt:

### Verschmutzungsgrad des häuslichen Schmutzwassers:

- |                                    |          |
|------------------------------------|----------|
| 1. CSB                             | 700 mg/l |
| 2. Stickstoff gesamt ( $N_{ges}$ ) | 60 mg/l  |
| 3. Phosphor gesamt ( $P_{ges}$ )   | 15 mg/l  |

Der Starkverschmutzerzuschlag wird erhoben, wenn der Verschmutzungsgrad das Doppelte des Verschmutzungsgrades des häuslichen Schmutzwassers beträgt, wobei für die Berechnung der Höhe des Zuschlags die Werte des Verschmutzungsgrades des häuslichen Schmutzwassers zugrunde gelegt werden. Sofern ein Wert (CSB,  $N_{ges}$ ,  $P_{ges}$ ) nicht das Doppelte des Verschmutzungsgrades des häuslichen Schmutzwassers erreicht, wird der entsprechende Term mit 0 angesetzt.

$$SVZ = ((CSB - 700)/1.000 * K_{CSB}) + ((N_{ges} - 60)/1.000 * K_{Nges}) + ((P_{ges} - 15)/1.000 * K_{Pges}) [\text{€}/m^3]$$

CSB                   Chemischer Sauerstoffbedarf des Abwassers in mg/l

$N_{ges}$                Stickstoff gesamt, Gehalt im Abwasser in mg/l

$P_{ges}$                Phosphor gesamt, Gehalt im Abwasser in mg/l

$K_{CSB}$              Kosten CSB-Beseitigung = 0,20 €/kg

$K_{Nges}$              Kosten N-Beseitigung = 2,43 €/kg

$K_{Pges}$              Kosten P-Beseitigung = 8,59 €/kg